

Abfallwirtschaftssatzung

der Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung – Anstalt des öffentlichen Rechts – (BEST AöR) für das Gebiet der Stadt Bottrop

vom 19.12.2005 in der Fassung vom 03.11.2020.

Der Verwaltungsrat der Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung (BEST)- Anstalt des öffentlichen Rechts- hat in seiner Sitzung am 28.10.2020 aufgrund

- der §§ 7, 8 und 114 a Abs. 3 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S.666), in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff), in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung
- § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 20017, S. 896 ff.) in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.03.2017 (BGBl. I 2017, S. 567) und Art.6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung
- der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG -) vom 21. Juni 1988, in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung
- § 86 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 256) in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602) in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung

folgende Satzung beschlossen.

Die Satzung ist als Internetfassung zusammengefasst.

§ 1

Zielsetzung und Aufgabe

- (1) Die Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung, Anstalt des öffentlichen Rechts, (BEST AöR) betreibt die Abfallentsorgung in Bottrop nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die BEST AöR erfüllt die der Stadt Bottrop gesetzlich zugewiesenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben, soweit sie ihr übertragen worden sind. Grundsätzlich hält sie sich hierbei an die Vorgaben der fünfstufigen Abfallhierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes
 - 1. Vermeidung
 - 2. Vorbereitung zur Wiederverwertung

- 3. Recycling
 - 4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
 - 5 Beseitigung
- (3) Die BEST AöR kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen.
- (4) Die BEST AöR wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Bottrop durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen

- (1) Die Entsorgung von Abfällen umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Abfallumschlagstationen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 bedient sich die BEST nachfolgender Sammelsysteme
- Straßensammlungen,
 - Depotcontainersammlungen
 - Bringsysteme
 - Holsysteme
 - Sammelstellen nach dem ElektroG
 - Einrichtungen, Sammelstellen und Sammelsysteme zur Erfüllung der VerpackVO

Die Sammelsysteme für die einzelnen Abfälle zur Beseitigung und Verwertung werden von der BEST AöR bestimmt und werden den wirtschaftlichen und örtlichen Verhältnissen angepasst. Die Systeme können für einzelne Abfallfraktionen kombiniert angeboten werden. Ein Anspruch der Anschlusspflichtigen auf ein bestimmtes System erwächst hieraus nicht.

- (3) Im Einzelnen erbringt die BEST AöR grundsätzlich gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (§ 3 Abs. 7 KrWG)
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einwegverkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 4. Einsammeln und Befördern von Sperrmüll
 5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 11 Abs. 5 dieser Satzung
 6. Einsammeln und Befördern von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegelgesetz (BattG) 14)
 7. Einsammeln und Befördern von sonstigen Wertstoffen
 8. Annahme von Abfällen gemäß Abfallentsorgungsanlagengebührensatzung an den Recyclinghöfen
 9. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit dem Schadstoffsammelcontainer
 10. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen
 11. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

§ 3

Begriffsbestimmungen, Definitionen, Abfallarten

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Gewerbeabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere Abfälle aus industrieller und gewerblicher Produktion sowie gewerbliche Siedlungsabfälle aus geschäftlicher und sonstiger beruflicher Tätigkeit.
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere

gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle
- (4) Abfälle zur Beseitigung sind Abfälle, die nicht verwertet werden.
- (5) Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden.
- (6) Bioabfälle sind die im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile. Hierzu gehören insbesondere ungekochte Küchenabfälle, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauchschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
- (7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf den Grundbucheintrag jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.

§ 4

Ausschlüsse

- (1) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind
 - die nicht im Positivkatalog (Anlage 1 zu dieser Satzung, der Positivkatalog ist Bestandteil der Satzung) aufgeführten Abfälle, soweit diese nicht in privaten Haushaltungen in kleinen Mengen anfallen und bei den Sammelstellen oder Sammeleinrichtungen der BEST AöR angenommen werden können,
 - Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen – vorbehaltlich einer Mitwirkung nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 KrWG,
 - Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 17 und 18 KrWG übertragen worden sind

- (2) Darüber hinaus kann die BEST AöR im Einzelfall mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen.

Die BEST AöR kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die von der BEST AöR entsorgt werden und nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken oder nicht gemäß der im Einzelfall von der BEST AöR formulierten Anweisungen gesammelt werden können, sind vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.
- (4) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die BEST AöR ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG sowie nach dem Abfallgesetz des Landes Nordrhein Westfalen zur Abfallentsorgung verpflichtet.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks im Gebiet der Stadt Bottrop hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht).

Jeder Anschlussberechtigte und jeder sonstige Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Bottrop hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die Sammelbehälter der BEST AöR (Müllbehälter auf den Grundstücken, allgemein zugängliche Sammelcontainer mit besonderer Zweckbestimmung) und die sonstigen Anlagen der Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu benutzen (Benutzungsrecht).

- (2) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen. Daneben sind die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen verpflichtet, die betreffenden Grundstücke anzuschließen (Anschlusszwang).
- (3) Jeder Anschlussberechtigte und sonstige Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwanges die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen Abfällen zur Beseitigung sowie Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 KrWG der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang). Erzeuger und Besitzer von Gewerbeabfällen, die nicht verwertet werden, haben diese der BEST AöR zur Beseitigung zu überlassen.
- (4) Jedes Grundstück muss mindestens einen Abfallbehälter nach § 8 Abs. 2, I dieser Satzung vorhalten. Zur Pflicht, Behälter nach § 8 Abs.2 III dieser Satzung vorzuhalten, können in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.
- (5) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die BEST AöR ausgeschlossen ist (§ 4 Abs. 3), erstrecken sich Anschluss - und Benutzungsrecht sowie Anschluss- und Benutzungszwang nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen

Benutzungsordnung der hierfür nach §13 dieser Satzung bestimmten Anlage zur Abfallentsorgung zu überlassen.

- (6) Alle der BEST AöR übergebenen Abfälle gelten als im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG der BEST AöR als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassene Abfälle.

§ 6

Ausnahmen/ Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Ein Benutzungszwang nach § 5 besteht nicht,

soweit Abfälle gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;

soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die BEST AöR an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG)

soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs.2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);

soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;

soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

- (2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird auf Antrag erteilt,

- wenn der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. des § 7 Abs. 3 KrWG selbst und auf dem eigenen Grundstück zu behandeln und dass der gewonnene Kompost auf dem eigenen Grundstück eingesetzt wird (Eigenverwertung),
- wenn der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nachweist, dass er diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung), und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung nicht erfordern.

Die BEST AöR behält sich die Kontrolle der Einhaltung der Voraussetzungen vor.

§ 7

Benutzung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung/ Entgegennahme der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter oder anderweitig vorhandener und zur Entleerung bereitgestellter Behälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Überlassung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.
- (2) Abfälle fallen an, sobald ihre Abfalleigenschaften erfüllt sind (§ 3 KrWG).
- (3) Um die vorrangige Verwertung sicherzustellen, hat der Benutzungspflichtige werthaltige Abfälle getrennt zu halten und sie – soweit keine Eigenverwertung erfolgt – in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück oder im Rahmen der Terminabfuhr (Holsystem) bzw. in die entsprechenden, im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer oder Recyclinghöfe (Bringsystem) einzubringen. Dies gilt insbesondere für Glas, Papier und Kartonagen, Altkleider, Grünabfälle, Bioabfälle, Metall, Elektrogeräte und Leichtstoffverpackungen. Abfälle im Sinne des ElektroG, die aus privaten Haushaltungen stammen, sind getrennt zu den Recyclinghöfen zu bringen. Elektrische Haushalts Großgeräte (z.B. Waschmaschinen, Spülmaschinen, Kühlschränke) werden nach Terminvereinbarung von der BEST AöR gesondert abgeholt.
- (4) Es ist Unbefugten nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Darüber hinaus ist das Durchwühlen oder Durchsortieren der in ein Abfallgefäß eingeworfenen Abfälle jedermann untersagt, soweit dies mit Gefahren für Leben oder Gesundheit verbunden ist oder die Abfallbehälter beschädigt werden können. Eine Entnahme von Abfällen aus einem Abfallgefäß ist nur zu diesem Zweck zulässig, die entnommenen Abfälle sind den für die jeweilige Abfallart ausschließlich zur Verfügung gestellten Behältern zuzuführen.

§ 8

Abfuhrhythmus und Abfallbehälter

- (1) Die BEST AöR bestimmt bei erstmals an die Abfallentsorgung anzuschließenden Grundstücken oder bei beantragten Veränderungen des gestellten Behältervolumens oder nach durch die BEST AöR veranlasster Überprüfung der tatsächlichen, mit der Abfallwirtschaft in Zusammenhang stehenden Bedingungen auf dem angeschlossenen Grundstück, nach vorheriger Anhörung der Anschlusspflichtigen und nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück soweit ein Vollservice von der BEST AöR angeboten und vom Anschlusspflichtigen in Anspruch genommen wird, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten oder vorher zu behandeln sind sowie den Abfuhrhythmus und die Abfuhrtage.

Es steht der BEST AöR hierbei frei, jederzeit aus betriebswirtschaftlichen oder technischen Gründen andere Abfuhrverfahren durchzuführen. Notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhr werden ortsüblich bekannt gemacht. Grundsätzlich erfolgt die Leerung der Müllbehälter am Abfuhrtag zwischen 7:00 Uhr und 19:00 Uhr.

- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind nachfolgend aufgeführte gebührenpflichtige Abfallsäcke, Müllgroßbehälter (MGB) und Container mit nachfolgend festgelegtem Volumen und maximalem Gesamtgewicht zugelassen:

I. Abfälle zur Beseitigung

a) Abfallsäcke:	70 l,	25 kg
b) MGB:	60 l,	25 kg
c) MGB:	120 l,	50 kg
d) MGB:	240 l,	100 kg
e) MGB:	770 l,	400 kg
f) MGB:	1.100 l,	600 kg
g) MGB:	2.500 l,	1250 kg
h) MGB:	4.500 l,	2000 kg

- i) Abrollcontainer gemäß der Bauartzulassung des Fahrzeuges und des Containers
- j) Presscontainer gemäß der Bauartzulassung des Fahrzeuges und des Containers
- k) Absetzcontainer gemäß der Bauartzulassung des Fahrzeuges und des Containers
- l) Unterflurbehälter: 2000 l, 1000 kg bei max. 8m Entfernung des Behälters zum Sammelfahrzeug
- m) Unterflurbehälter: 3000 l, 1400 kg bei max. 8m Entfernung des Behälters zum Sammelfahrzeug
- n) Unterflurbehälter: 4000 l, 1600 kg bei max. 8m Entfernung des Behälters zum Sammelfahrzeug
- o) Unterflurbehälter: 5000 l, 2000 kg bei max. 8m Entfernung des Behälters zum Sammelfahrzeug

II. Biogene Abfälle zur Verwertung

- a) Abfallsack: 70 l 25 kg
- b) MGB: 60 l 25 kg
- c) MGB: 120 l, 50 kg
- d) MGB: 240 l, 100 kg
- e) Abrollcontainer gemäß der Bauartzulassung des Fahrzeuges und des Containers
- f) Presscontainer gemäß der Bauartzulassung des Fahrzeuges und des Containers
- g) Absetzcontainer gemäß der Bauartzulassung des Fahrzeuges und des Containers
- h) Unterflurbehälter: 2000 l, 1000 kg bei max. 8m Entfernung des Behälters zum Sammelfahrzeug
- i) Unterflurbehälter: 3000 l, 1400 kg bei max. 8m Entfernung des Behälters zum Sammelfahrzeug

III. Altpapier

- a) MGB: 120 l, 50 kg
- b) MGB: 240 l, 100 kg
- c) MGB: 770 l, 400 kg
- d) MGB: 1.100 l, 600 kg
- e) MGB: 2.500 l, 1250 kg
- f) MGB: 4.500 l, 2000 kg
- g) Abrollcontainer gemäß der Bauartzulassung des Fahrzeuges und des Containers
- h) Presscontainer gemäß der Bauartzulassung des Fahrzeuges und des Containers
- i) Absetzcontainer gemäß der Bauartzulassung des Fahrzeuges und des Containers
- j) Unterflurbehälter: 2000 l, 1000 kg bei max. 8m Entfernung des Behälters zum Sammelfahrzeug
- k) Unterflurbehälter: 3000 l, 1400 kg bei max. 8m Entfernung des Behälters zum Sammelfahrzeug
- l) Unterflurbehälter: 4000 l, 1600 kg bei max. 8m Entfernung des Behälters zum Sammelfahrzeug
- m) Unterflurbehälter: 5000 l, 2000 kg bei max. 8m Entfernung des Behälters zum Sammelfahrzeug

(3) Umleerbehälter, Einwegbehälter und Abfallsäcke werden ausschließlich von der BEST AöR zur Verfügung gestellt. Die Umleerbehälter stehen im Eigentum der BEST AöR und werden von ihr unterhalten. Abweichend hiervon können Abfallbehälter nach § 8 Absatz 2 Ziffer I. mit Zustimmung der BEST AöR vom Anschlusspflichtigen gestellt werden.

(4) Bei Wohngrundstücken richtet sich das erforderliche Behältervolumen für Restmüll nach der Zahl der Bewohner. Regelmäßig sollen 40 Liter Behältervolumen je Person pro Woche zur Verfügung stehen.

- Wird neben der Restabfalltonne auf dem angeschlossenen Grundstück ein Teil des Abfalls durch Eigenkompostierung, Benutzung der Biotonne oder der gelben Wertstofftonne der Verwertung zugeführt, wird ein durchschnittlicher Anfall an Restmüll von 30 l je Person pro Woche angenommen.
- Wird neben der Restabfalltonne auf dem angeschlossenen Grundstück ein Teil der Abfälle durch Eigenkompostierung einer Eigenverwertung oder Benutzung der Biotonne und Benutzung der gelben Wertstofftonne einer Verwertung zugeführt, muss ein durchschnittliches Behältervolumen für Restabfall von 20 l je Person pro Woche zu Verfügung stehen.
- Wird neben der Restabfalltonne auf dem angeschlossenen Grundstück ein Teil der Abfälle durch Eigenkompostierung einer Eigenverwertung oder Benutzung der Biotonne und Benutzung der gelben Wertstofftonne einer Verwertung zugeführt und ein Behältnis zur Erfassung von Papier,

Pappe und Kartonagen genutzt, muss ein durchschnittliches Behältervolumen für Restabfall von 15 l je Person pro Woche zu Verfügung stehen.

- Bei der Bereitstellung des Behältervolumens für die Biotonne wird ein durchschnittlicher Bioabfallanfall von 10 l je Person pro Woche angenommen.

- (5) Das bereitzustellende Behältervolumen für die Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, richtet sich nach den Erfordernissen einer geordneten Abfallentsorgung, den betrieblichen Erfordernissen und bestehenden Erfahrungswerten. Das bereitzustellende Behältervolumen wird von der BEST AöR unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindestvolumen von 15 Liter pro Woche zur Verfügung gestellt. An Hand des Gesamtvolumens wird die passende Anzahl und Größe der aufzustellenden Behälter bestimmt.

Für die Ermittlung von Einwohnerequivalenzen gelten die Maßstäbe nach Anlage 2 (Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung) zu dieser Satzung.

Die Summe der Einwohnerequivalente wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnerequivalent aufgerundet.

Beschäftigte im Sinne der Anlage 2 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, welche weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt

- (6) In Ausnahmefällen kann die AöR auf schriftlichen Antrag ein geringeres Behältervolumen zulassen, wenn der Abfallerzeuger oder –besitzer nachweist, dass er Vermeidungs- oder Verwertungsmöglichkeiten nutzt und hierdurch ein geringerer Anfall an Restabfällen bedingt ist.
- (7) Für mehrere Grundstücke, die in einem engen räumlichen Bereich liegen, können ausnahmsweise auf gemeinsamen schriftlichen Antrag hin ein oder mehrere Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung zur Verfügung gestellt werden. Bei entsprechenden baurechtlichen Vorgaben kann die BEST AöR ihrerseits die Aufstellung eines oder mehrerer Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung am dafür vorgesehenen Standplatz verlangen.
- (8) Bei vorübergehend erhöhtem Anfall von Abfällen können Abfallbehälter auch auf schriftlichen Antrag hin befristet zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.
- (9) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger, welche nachweisen, dass nur Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 13 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz anfallen und keine weiteren flächendeckend angebotenen abfallwirtschaftlichen Teilleistungen im Holsystem mit Ausnahme der Altpapierverwertung in Anspruch genommen werden können einen Abschlag auf die Behältergebühr für Müllgroßbehälter ab einem Volumen von 0,770 cbm bis 4,500 cbm beantragen.

§ 9

Zweckbestimmung und Benutzung der Abfallbehälter und Sammelsysteme

- (1) Die von der BEST AöR einzusammelnden Abfälle sind in die jeweiligen Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen oder gemäß des festgelegten Sammelsystems gemäß § 2 dieser Satzung bereit zu stellen.
- (2) Soweit die BEST AöR Sammelcontainer, andere Behälter oder Sammelsysteme zur Sammlung von Abfällen aufstellt oder zur Verfügung stellt, dürfen in diese ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle, z. B. Glas, unverschmutzte Kartonagen, Papier oder Batterien eingebracht werden. Derartige Abfälle dürfen nicht in die Tonne für Restmüll auf den Grundstücken

eingebraucht werden.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den Benutzungspflichtigen verkehrssicher zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Umleerbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich schließen lassen.

Abfälle dürfen nur in Abfallbehälter gepresst werden, die ausdrücklich dafür vorgesehen werden. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Brennende, glühende oder heiße Abfälle dürfen in Abfallbehälter nicht eingefüllt werden.

Die gefüllten Abfallbehälter dürfen ihr zulässiges Gesamtgewicht nicht überschreiten. Eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts sowie die Bereitstellung überfüllter Behälter entbinden die BEST AöR von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der im Behälter befindlichen Abfälle.

- (5) Sperrige Gegenstände und solche, welche die Umleerbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden.
- (6) Die Haftung für Schäden, die der BEST AöR durch unsachgemäße Behandlung von Abfallbehältern oder durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände in Abfallbehälter an den Sammelfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (7) Wird bei drei Entleerungsterminen in einem Quartal festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall-und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch das erforderliche Behältervolumen für Restmüll gem. Anzahl der Bewohner angepasst.

§ 10

Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter Abfuhr und Nutzungszeiten

- (1) Der Anschlusspflichtige hat auf dem angeschlossenen Grundstück einen Standplatz für Abfallbehälter einzurichten. Entsprechendes gilt für Abfallbehälter zur gemeinsamen Nutzung für mehrere Grundstücke entsprechend dem gemeinsamen schriftlichen Antrag bzw. den baurechtlichen Vorgaben.
- (2) Abholplätze und Transportwege auf dem Grundstück müssen sich in verkehrssicherem Zustand befinden, frei von Hindernissen (Stufen, Schwellen, Einfassungen, Rinnen o. ä.) und ausreichend beleuchtet sein. Die Transportwege müssen ausreichend breit und befestigt sein. Türen und Tore sollen mit Feststelleinrichtungen versehen sein und den Transport möglichst wenig behindern.

In geschlossenen Räumen oder bei überdachten Sammelstandplätzen soll die lichte Deckenhöhe mindestens 2 m betragen.

- (3) Der Transportweg der Behälter, mit einem Volumen von ≥ 770 l bis 1.100 l, zum Fahrzeug darf in der Regel nicht länger als 10 m sein.
- (4) Für den Transport von Abfallbehältern (60 l bis 1.100 l) von Grundstücken zum regelmäßigen Standort des Entsorgungsfahrzeuges bei der Behälterleerung werden Gebühren gemäß der auf Basis dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

- (5) Müllgroßbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 120 l und 240 l sowie die zugelassenen gebührenpflichtigen Müllsäcke sind spätestens am Abfuhrtag um 7.00 Uhr entsprechend den Regelungen in § 9 und § 10 Abs. 1 – 4 dieser Satzung vor dem Grundstück am Bordsteinrand möglichst eng und geschlossen so zur Abfuhr bereitzustellen, dass die Entleerung bzw. Einsammlung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust erfolgen kann. Fußgänger, Radfahrer und der motorisierte Straßenverkehr dürfen nicht gefährdet oder mehr als unbedingt notwendig behindert werden.
- (6) Die Abfallbehälter mit einem Volumen von mehr als 240 l haben am Abfuhrtag ab 7:00 Uhr bereit zu stehen.
- (7) Abfälle, welche im Rahmen von Sonderabfuhrungen abgeholt werden, haben am Abfuhrtag ab 7.00 Uhr bereit zu stehen.
- (8) Die BEST AöR ist nicht verpflichtet Privatgrundstücke oder nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechende Straßen und Durchfahrten, in denen die Sammelfahrzeuge das Grundstück nicht unmittelbar erreichen können oder die Abfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstücks (z. B. Fehlen geeigneter Zufahrtswege oder Gehwege) oder die Anfahrt aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, zu befahren. Dies gilt insbesondere für solche Grundstücke, die das Sammelfahrzeug nicht ausschließlich vorwärts anfahren und ordnungsgemäß bewirtschaften kann. Rückwärtsfahrten des Sammelfahrzeuges sind, unabhängig von der räumlichen Lage und Beschaffenheit des jeweiligen Grundstücks, nur in besonderen Ausnahmefällen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorhaben gestattet. Dies gilt ebenso bei Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit und bei nicht befestigten Straßen in Neubaugebieten. Kann das Sammelfahrzeug vor einem Grundstück nicht vorfahren, müssen die Abfallbehälter an einer Stelle aufgestellt werden, die für das Fahrzeug ohne Schwierigkeiten erreichbar ist. Der Abholplatz wird von der BEST AöR bestimmt.
- (9) Die im Stadtgebiet bereitgestellten Depotcontainer für Wertstoffe dürfen nur werktags in der Zeit von 7:00 – 20:00 Uhr benutzt werden.

§ 11

Sperrgut, Sonderabfuhrungen, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Altbatterien

(1)

Sperrige Abfälle, die in privaten Haushaltungen anfallen und die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrgut), werden auf Anforderung im Gebiet der Stadt Bottrop von der BEST AöR außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung nach Terminvereinbarung getrennt abgefahren.

Sperrgut sind nicht Gegenstände aus baulichen Veränderungen oder Bauteile wie Fensterrahmen, Türen, Badewannen aus Kunststoff oder Metall u. ä., ferner nicht Mopeds und Motorräder u. ä., Autoreifen.

Im Zweifelsfall entscheidet die BEST AöR aufgrund der technischen und logistischen Bedingungen und unter Rücksicht der Getrennthaltungspflicht, welche Gegenstände zum Sperrgut zählen.

(2)

Sperrgut ist am vereinbarten Termin bis 7:00 Uhr auf ebener Erde auf dem Grundstück an einem für das Sammelfahrzeug leicht erreichbaren Standplatz - beispielsweise Vorgarten, Hauseingang, Toreinfahrt, Garagenvorplatz – bereitzustellen. Falls dieses nicht möglich ist, soll das Sperrgut auf dem Gehweg der öffentlichen Straße vor dem Grundstück in nicht verkehrsbehindernder

Weise bereitgestellt werden.

Der Anforderer der Sperrgutabfuhr ist für den Zustand des Sperrguts (keine Verkehrsgefährdung, Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust) bis zum Einsammeln verantwortlich.

Die im Einzelfall bereitgestellte Sperrgutmenge darf 3 m³ nicht überschreiten.

- (3) Sperrgut kann auch unmittelbar an den Recyclinghöfen der BEST AöR entsprechend deren Zweckbestimmung angeliefert werden. Das Nähere regelt die jeweilige Benutzungsordnung. Die bei der Anlieferung entstehende Gebühr wird in der von der BEST AöR erlassenen Abfallentsorgungsanlagengebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung bestimmt.
- (4) Sonderabfuhr zur Erfassung von Abfällen, welche wegen ihres unregelmäßigen Anfalls oder ihrer Zusammensetzung nicht bei der regelmäßigen Abfuhr eingesammelt werden können, werden von der BEST AöR festgelegt und soweit notwendig auf ortsübliche Weise bekannt gegeben. Die Abfuhrtermine werden je nach Einzelfall von der BEST AöR festgelegt. Für Sonderabfuhr wird eine gesonderte Gebühr erhoben, die in der von der BEST AöR erlassenen Abfallgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt ist.
- (5) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der BEST AöR benannten Sammelstelle zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der BEST AöR zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte können gesondert bei der BEST AöR vereinbart werden.
- (6) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die BEST AöR informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.

§ 12

Schadstoffhaltige Abfälle

- 1) Abfälle in kleinen Mengen, die umweltschädliche Stoffe enthalten, insbesondere Lacke und Farben, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmittel- und Lösungsmittel, Quecksilber sowie Chemikalien sind bei den von der BEST AöR eingerichteten stationären oder mobilen Sammelstellen abzugeben. Es gilt die Benutzungsordnung der jeweiligen Annahmestelle.
- 2) Die BEST AöR kann an den Sammelstellen Abfälle, deren Herkunft und Spezifikation der Abfallbesitzer nicht nachweisen kann, abweisen. Der Abfallbesitzer ist verpflichtet, abgewiesene Abfälle getrennt zu halten und zur geordneten Entsorgung so bereitzuhalten, dass das Wohl der Allgemeinheit und die Umwelt nicht beeinträchtigt wird.

§ 13

Erfassungs- und Entsorgungseinrichtungen

- (1) Die Erfassung und Entsorgung von Abfällen gemäß der Abfallhierarchie des KrWG erfolgt in eigenen oder fremdbetriebenen Erfassungs- und Entsorgungseinrichtungen.
- (2) Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Abfallwirtschaft legt die BEST AöR fest, welche Erfassungs- und Entsorgungseinrichtung zu benutzen ist. Welche Abfälle zu welchen Öffnungszeiten angenommen werden, ist den jeweiligen Benutzungsordnungen zu entnehmen. Im Einzelfall kann die Annahme von Abfällen für bestimmte Zeiten und bestimmte Anlagen mengenmäßig beschränkt oder ausgeschlossen werden.

§ 14

Anlieferung von Abfällen

- (1) Abfälle, die bei Abfallentsorgungsanlagen oder Sammelstellen angeliefert werden, sind ordnungsgemäß zu deklarieren und auch so zu überlassen, dass der Betriebsablauf in den Abfallentsorgungsanlagen nicht beeinträchtigt wird. Die Anweisungen des Personals der Anlage sind zu befolgen.

Ist der Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage gestört, so ist die BEST AöR bis zur Wiederaufnahme eines ungestörten Betriebes nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet.
- (2) Die Erzeuger und Anlieferer von Abfällen an die Abfallentsorgungsanlagen haften für Schäden und Aufwendungen, die durch die Anlieferung von nicht zugelassenen oder falsch deklarierten Abfällen entstehen, gesamtschuldnerisch.

§ 15

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Anschlusspflichtige und jeder Abfallbesitzer haben der BEST AöR den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren Art, die Zusammensetzung und voraussichtliche Menge, die Anzahl der Bewohner des Grundstücks, die Daten zur Ermittlung der Einwohnergleichwerte sowie jede diesbezügliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet, die BEST AöR unverzüglich schriftlich von dem Wechsel zu benachrichtigen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Inhaber von Betrieben und Einrichtungen, welche Abfälle an die Abfallentsorgungsanlagen anliefern.
- (4) Soweit es zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist, müssen die Anschlusspflichtigen sowie die Abfallbesitzer die notwendigen Auskünfte erteilen.
- (5) Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen haben Auskünfte über Betrieb, Anlagen und Einrichtungen zu erteilen, soweit diese zur Durchführung dieser Satzung erforderlich sind.

- (6) Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen haben auf Verlangen eine chemische Analyse der Zusammensetzung der Abfälle nach Vorgabe der BEST AöR oder der von der BEST AöR vorgesehenen Entsorgungsanlage vorzulegen.

§ 16

Betretungsrecht

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 KrWG).

§17

Unterbrechung des Betriebs der Abfallentsorgung

- (1) Wird der Betrieb der Abfallentsorgung vorübergehend unterbrochen oder eingeschränkt, beispielsweise bei betrieblicher Störung, Streiks oder betriebsnotwendigen Arbeiten, so werden die Leistungen der BEST AöR nach dieser Satzung so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) Bei Betriebsunterbrechungen oder –störungen im Sinne des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung von Gebühren oder Entgelten. Ein Schadenersatzanspruch ist ausgeschlossen.

§ 18

Gebühren

Für

- die Benutzung der Einrichtungen der BEST AöR zur Abfallentsorgung nach den Maßgaben dieser Satzung,
- das Einsammeln und Befördern von Abfällen
- die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die BEST AöR

werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung in deren jeweils gültiger Fassung von der BEST AöR erhoben.

§ 19

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für andere am Grundstück dinglich Berechtigte, insbesondere für Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, Dauerwohnungs- und Dauernutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher.

Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind.

§ 20

Ausnahmen

Anträge auf Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Satzung sind schriftlich an die BEST AöR zu richten und können im Einzelfall, soweit nicht andere Rechtsvorschriften dieses verhindern, zur Vermeidung unbeabsichtigter Härten von der BEST AöR genehmigt werden.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 der BEST AöR ausgeschlossene Abfälle zur Abfallentsorgung überlässt,
2. entgegen § 5 Abs. 3 der BEST AöR Abfälle zur Beseitigung nicht überlässt,
3. entgegen § 7 Abs. 3 Abfälle nicht getrennt hält,
4. entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle durchsucht oder wegnimmt,
5. entgegen § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Abfälle in nicht dafür vorgesehene Sammelcontainer oder sonstige Behälter einbringt,
6. entgegen § 9 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass die Abfallbehälter allen Bewohnern und sonstigen Nutzungsberechtigten verkehrssicher zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können,
7. entgegen § 9 Abs. 4 Abfälle in Abfallbehälter presst, einstampft, in ihnen verbrennt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einfüllt,
8. entgegen § 9 Abs. 5 sperrige Gegenstände oder solche, die die Umleerbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen geeignet sind, Eis und Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, in Abfallbehälter einfüllt,
9. entgegen § 11 Abs. 2 nicht für die ordnungsgemäße Bereitstellung des Sperrmülls sorgt,
10. entgegen § 12 Abs. 1 die dort genannten Abfälle anders als durch Abgabe bei den eingerichteten Sammelstellen entsorgt,
11. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 die dort genannten Abfälle nicht getrennt und zur geordneten Entsorgung bereithält,
12. entgegen § 15 der Anzeige- und Auskunftspflicht nicht nachkommt oder die Deklarationsanalyse gemäß § 15 Abs. 6 nicht beibringt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Bestimmung können mit Geldbuße bis zu 50 000,00 Euro geahndet werden.

§ 22

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.